

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Firma Peyer-Syntax GmbH & Co. KG

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteile aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen Leistungen oder Angebote selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen unserer Lieferanten oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss, Unterlagen

- (1) Angebotsannahme, Bestellungen und Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen oder durch uns schriftlich bestätigt werden.
- (2) Wir behalten uns vor, Bestellungen zurückzuziehen, wenn die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten nicht innerhalb von zehn Tagen ab Bestelldatum bei uns eingeht.
- (3) Uns steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn Umstände, die bei Vertragsabschluss noch nicht erkennbar waren, ein anerkanntes Interesse am Rücktritt begründen. Solche Umstände liegen z.B. vor bei erheblichen Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen oder Versorgungsschwierigkeiten; der Rücktritt kann bis 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin erklärt werden.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Falle von Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf die Lieferungen frühzeitig zu informieren.
- (5) Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten von uns im Rahmen der Vertragsanbahnung oder später übergeben werden, bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns hieran alle Schutzrechte vor. Sie sind vertraulich zu behandeln, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auf Anforderung einschließlich aller Abschriften oder Vervielfältigungen an uns zurückzugeben.

3. Lieferungen

- (1) Die in einer Bestellung angegebene Liefer- oder Ausführungszeit sind bindend. Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolgen. Insbesondere sind wir berechtigt bei nicht fristgerechter Lieferung ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und vom Lieferanten Schadensersatz zu verlangen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, dass die fristgemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht eingehalten werden kann.
- (3) Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen können von uns zurückgewiesen werden. Soweit wir Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen akzeptieren, gelten im Übrigen die Regelungen wie bei Komplettlieferungen.
- (4) Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen stellt keinen Verzicht auf Ersatz des durch die Verspätung entstandenen Schadens dar.
- (5) Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zur Einsetzung von Unterpunkten berechtigt.

4. Preise, Rechnungs- und Zahlungsverkehr

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Betrag ist bindend. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise „frei Haus“ an die von uns angegebene Empfangsstelle, einschließlich Verpackung und ihrer Rücknahme durch den Lieferanten.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Transportversicherung durch uns abgedeckt.
- (3) Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizufügen. Alle Versandpapiere müssen neben der Artikelbezeichnung die Artikelnummer, die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen und Gewichte sowie die Art der Verpackung enthalten.
- (4) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- (5) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn auf diesen – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer vermerkt wird.
- (6) Zahlungsfristen laufen frühestens vom Eingangstage der Ware an.
- (7) Unsere Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und bedeuten keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Die Bezahlung stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Mängelrügen oder auf sonstige aus der Lieferung resultierenden Ansprüchen dar.
- (8) Der Lieferant ist unsere vorherige schriftliche Zustimmung – die wir nicht unbillig verweigern dürfen – nicht berechtigt seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an den der Lieferant sich das Eigentum vorbehält; ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

6. Gewährleistung und Haftung

- (2) Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung bis zur Entgegennahme bzw. Abnahme der Lieferung am Ort der Lieferanschrift. Die Entgegennahme stellt keine Genehmigung der Lieferung und keine Abnahme dar.
- (3) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware bei Übergabe an uns frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, die vereinbarte Beschaffenheit und die garantierten Eigenschaften hat und den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Normen entspricht. Die umweltrelevanten gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben und Grenzwerte sind als Minimalanforderung zu verstehen. Über ihm bekannte bevorstehende Änderungen wird uns der Verkäufer unverzüglich unterrichten.
- (4) Der Lieferant stellt in eigener Verantwortung sicher, dass alle für uns bestimmten Waren vor der Auslieferung überprüft wurden. Wir sind nicht verpflichtet, die gelieferten Produkte sofort auf Mängel zu untersuchen, es sei denn es handelt sich um offensichtliche oder leicht erkennbare Mängel. Insoweit kann sich der Lieferant nicht auf die Regelungen des § 377 HGB berufen.
- (5) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, mindestens aber zwei Jahre ab Ablieferung.
- (6) Bei vorhandenen Mängeln stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Wir sind in Fällen hoher Eilbedürftigkeit und bei unberechtigter Verweigerung der Mängelbeseitigung befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst
- (7) Das Recht auf Schadensersatz sowie das Recht auf Minderung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Ansprüche auf Schadensersatz umfassen auch alle Kosten, die uns für die Verhandlung oder Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen unserer Kunden entstehen.

7. Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (2) Die Dokumentationspflicht für die Herstellung, Zusammensetzung etc. der gelieferten Waren liegt beim Lieferanten. Er ist auch verpflichtet, uns bei Hinweisen für Notfälle etc. insbesondere gegenüber dem Endverbraucher, zu unterstützen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro pro Personen/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns deren Abschluss und Fortbestand auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Lieferanten nicht eingeschränkt.

8. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht in vollem Umfang dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Er stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt uns im Verletzungsfall jeglichen Schaden. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

9. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- (1) Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (EAB) und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, eine Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben.
- (3) Alle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel ist ebenfalls nur schriftlich möglich.
- (4) Sollte eine Regelung dieser EAB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der EAB im Übrigen nicht.
- (5) Wir speichern Daten unserer Lieferanten im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehung gemäß geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Lieferant erklärt die erforderlichen Einwilligungen hierzu, die er jederzeit schriftlich widerrufen kann.

- EAB der Peyer-Syntax GmbH & Co. KG (Fassung April 2013) -